



**Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Scharwerkstr. 5, Eichenau

Änderung des Bebauungsplans B7c

Flurnummer 1905

Auftraggeber: Gemeinde Eichenau  
Hauptplatz 2  
82223 Eichenau

Auftragnehmer: PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH  
Rosenkavalierplatz 8  
81925 München  
Tel. (089) 122 85 69-0  
info@pan-gmbh.com

Bearbeitung: Teresa Geiger  
Reinhold Hettrich

Stand: 13.11.2023

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Kurzcharakteristik der Bebauungsplangebiet und ihrer Umgebung.....	1
1.3	Datengrundlagen .....	4
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	5
2	Wirkungen des Vorhabens .....	6
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse.....	7
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	7
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse .....	7
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen .....	
	ökologischen Funktionalität.....	8
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen .....	
	Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. ....	
	§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	9
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	10
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	10
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	11
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach .....	
	Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	15
5	Gutachterliches Fazit .....	22
6	Literaturverzeichnis .....	23
7	Anhang.....	26

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen ..... und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten .....	18
---------	--	----

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsgebiets .....	2
Abb. 2:	Übersicht über das Untersuchungsgebiet.....	3
Abb. 3:	Geplantes, zusätzliches Wohngebäude in der Scharwerkstr. 5 ..... (Stollenwerk Architekten, Stand 22.08.2022) .....	6
Abb. 4:	Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Revierstatus ..... (nicht saP-relevante Artnachweise: s. Kartierbericht) .....	17

### **Anlagen**

Kartierbericht vom 28.09.2023

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Eichenau beabsichtigt eine Änderung des Bebauungsplans B7c vorzunehmen. Betroffen davon ist das Grundstück mit der Flurnummer 1905, Eichenau (Scharwerkstr. 5). Hier soll ein zusätzliches Wohngebäude entstehen. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf europarechtlich geschützte Tiere und Pflanzen abschätzen zu können, ist eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) durchzuführen. Mit der Erstellung der naturschutzfachlichen Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Planungsbüro PAN GmbH beauftragt.

Im vorliegenden Gutachten werden:

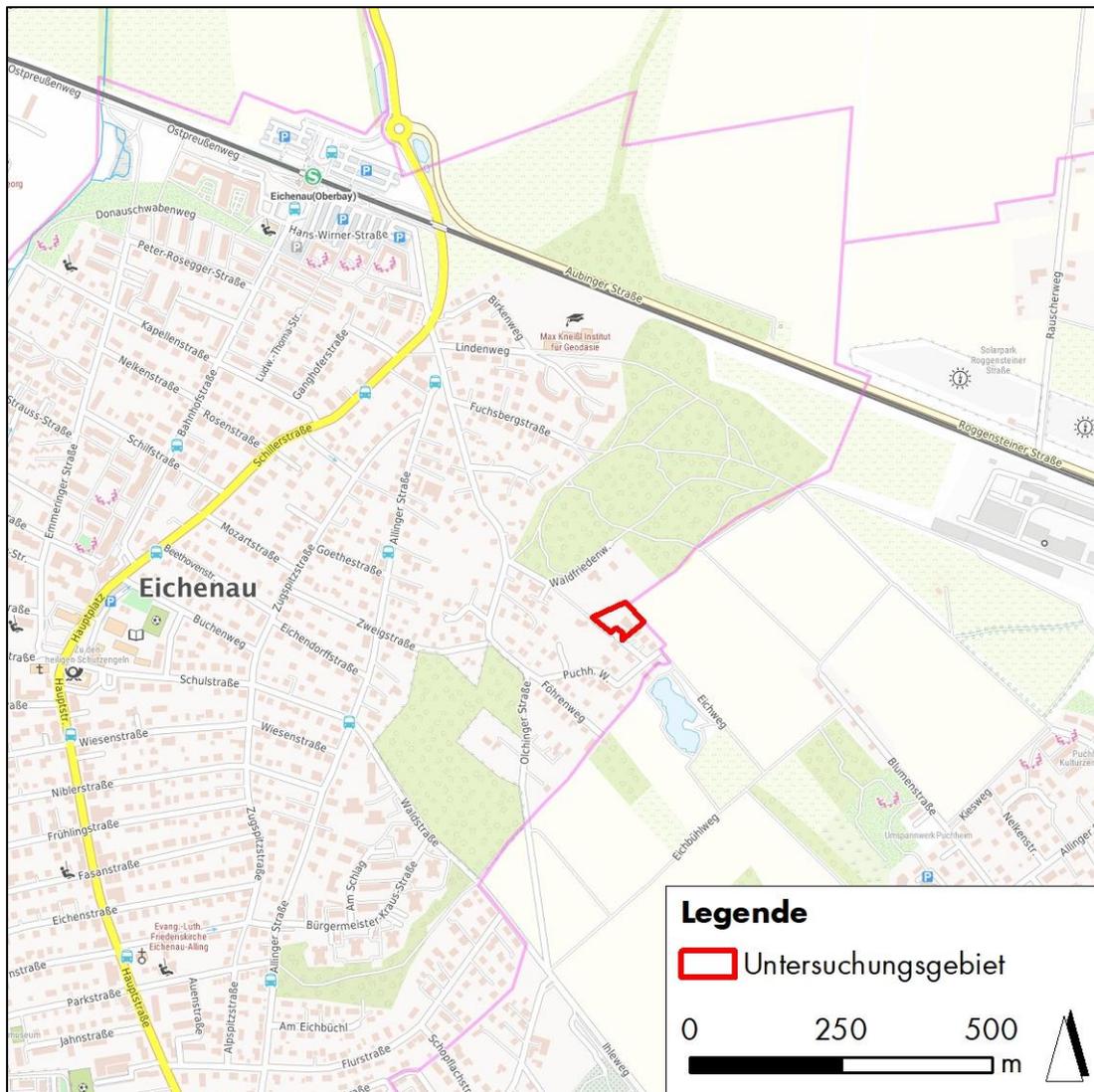
- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“<sup>1</sup> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

### **1.2 Kurzcharakteristik des Bebauungsplangebiets und ihrer Umgebung**

Das Bebauungsplangebiet liegt im östlichen Randbereich der Gemeinde Eichenau (Landkreis Fürstfeldbruck), in der Scharwerkstraße 5. Es umfasst das Flurstück 1905 und ist etwa 2.600 m<sup>2</sup> groß.

---

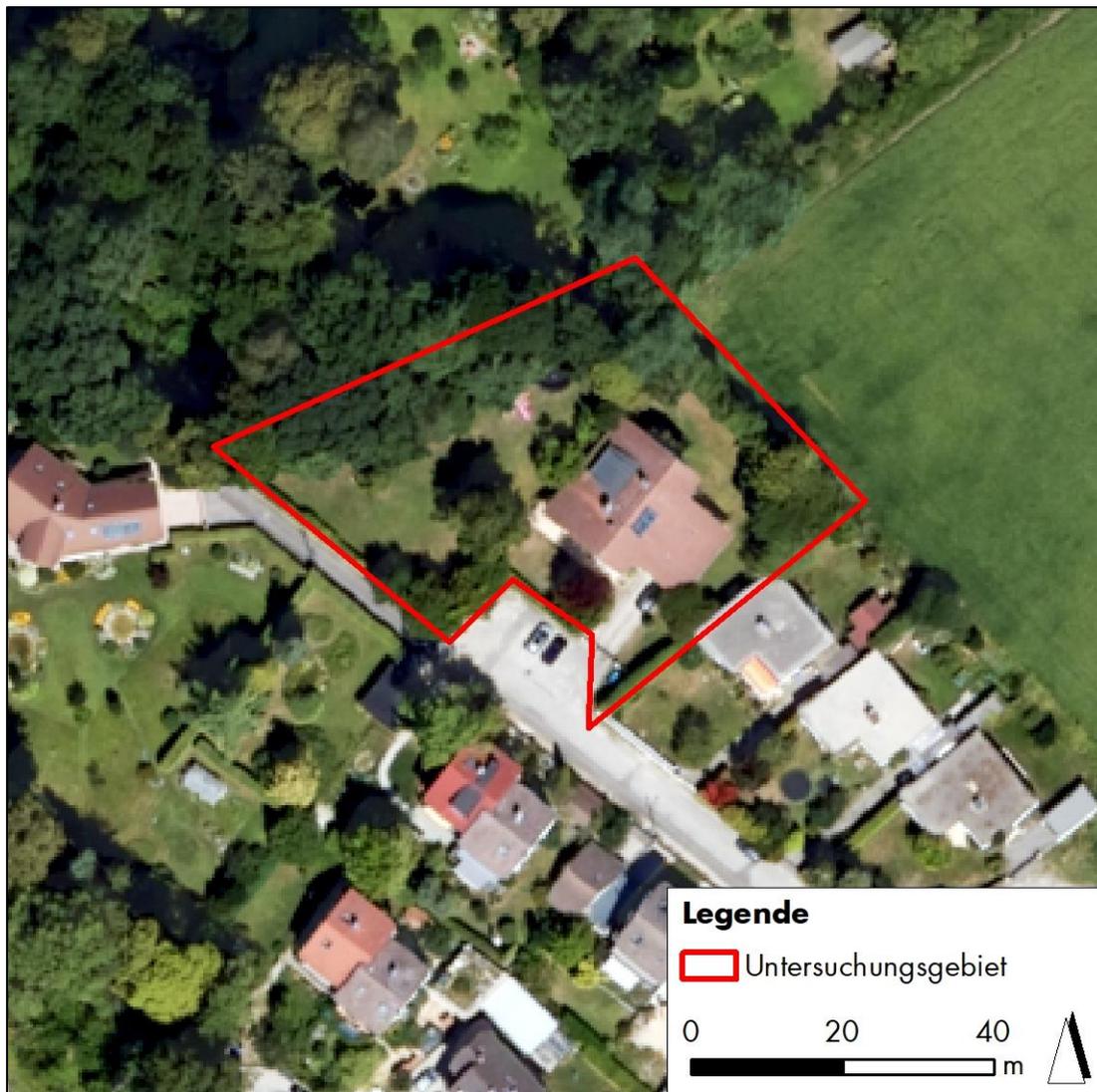
<sup>1</sup> Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.



**Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets**

Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegt zentral ein Wohngebäude mit Garage. Umgeben ist das Gebäude von einem eher strukturarmen Garten mit einigen Bäumen und einer umliegenden Hecke. Südlich des Gebiets befindet sich weitere Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und teils größeren Gärten. Auch nördlich des Untersuchungsgebiets befinden sich einige weitere Häuser mit Gärten sowie das bewaldete Landschaftsschutzgebiet „Scharwerkholz“ (LSG-00484.01). Östlich schließt hinter einer Hecke ein Acker an.

Auf dem Grundstück der Scharwerkstr. 5 soll ein zusätzliches Wohnhaus entstehen. Das neue Gebäude soll zwei Vollgeschosse erhalten und 5,85 m hoch werden. Die Grundfläche des Neubaus soll etwa 126 m<sup>2</sup> betragen (STOLLENWERK ARCHITEKTEN 2023).



**Abb. 2: Übersicht über das Untersuchungsgebiet**

Das Bebauungsplangebiet liegt im Naturraum „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“, in der Untereinheit „Münchener Ebene“.

Unmittelbar nördlich des Gebiets beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Scharwerkholz“ (LSG-00484.01). Sonstige Schutzgebiete (z. B. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete) oder amtliche Ausweisungen (Naturdenkmäler usw.) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

### 1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Amtliche Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BK) (LFU 2023a)
- Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LFU 2020)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Fürstentfeldbruck (StMLU 2001)
- Angaben der Gemeinde Eichenau und von Herrn Dipl.-Biol. Rüdiger Urban zu den Amphibienvorkommen im Umfeld (aus dem Jahr 2016)
- Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Bauvorhabens am Puchheimer Wegs 1 in Eichenau (PAN GMBH 2016, 2017)
- eigene Kartierungen aus dem Jahr 2023 (s. beiliegender Kartierbericht).

Im Bebauungsplangebiet sowie im direkten Umfeld befinden sich keine amtlich kartierten Biotope. Das nächste amtlich kartierte Biotop („Ranken und Feuchtgebüsche am Mondscheinweiher“ – 7834-0037-002) befindet sich etwa 80 m südöstlich des Bebauungsplangebiets.

Im ASK-Datenbestand des Landesamtes für Umwelt (LfU) fanden sich im Bebauungsplangebiet keine Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Tiere. Der nächste Nachweis befindet sich etwa 260 m nordwestlich im Wohngebiet der Gemeinde Eichenau. Hier gibt es einen ASK-Punktnachweis des Bergmolchs und des Grasfroschs aus dem Jahr 2013.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Fürstentfeldbruck ist das Bebauungsplangebiet nicht gesondert dargestellt. Der Mondscheinweiher südöstlich des Gebietes ist als lokal bedeutsamer Feuchtgebietskomplex ausgewiesen und soll daher erhalten und optimiert werden.

Nach den 2016 durchgeführten Untersuchungen (PAN GmbH 2016, 2017) kommen unmittelbar westlich des Bebauungsplangebiets in künstlich angelegten Tümpeln Laubfrosch, Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch vor. Bei dem artenschutzrechtlich relevanten Laubfrosch wurde 2016 von einer Populationsgröße von ca. 300 – 400 Tieren ausgegangen. Es handelte sich damit vermutlich um das größte Laubfroschvorkommen im Landkreis.

Nach Angaben von Dipl.-Biol. R. Urban wurden im Umfeld früher gelegentlich Wechselkröte und Gelbbauchunke beobachtet. Er hat die Vorkommen aber nicht als heimisch eingestuft. Aktuelle Beobachtungen der Arten sind nicht bekannt. Vorkommen des Kammolchs werden im Umfeld zwar als möglich eingestuft. Es gab aber nie Nachweise der Art.

2023 wurden von der PAN GmbH Kartierungen von Habitatbäumen, Fledermäusen, Zauneidechsen, Amphibien und Vögeln durchgeführt:

- Bei den Kartierungen wurde ein potenzieller Habitatbaum erfasst, der für Vögel und Fledermäuse eine bedingt geeignete Höhle aufweist. Hinweise auf eine Nutzung der Höhle

durch Vögel oder Fledermäuse, ergaben sich bei der durchgeführten Ausflugsbeobachtung jedoch nicht. Nach Rücksprache muss der Höhlenbaum zudem nicht gefällt werden.

- In der näheren Umgebung konnte bei der abendlichen Kartierung die Zwergfledermaus sicher nachgewiesen werden. Auch die Weißbrand- oder Rauhauffledermaus wurde beobachtet, die beiden Arten können anhand der Ortungsrufe jedoch nicht unterschieden werden, artspezifische Sozialrufe wurden nicht aufgezeichnet. Da der Höhlenbaum nicht gefällt werden muss und die während der abendlichen Erfassung aufgezeichneten Arten vermutlich kein Quartier im Gebiet haben, wurden keine weiteren Fledermauskartierungen durchgeführt.
- Zauneidechsen konnten im Untersuchungsgebiet bei den drei Begehungen zwischen April und August nicht nachgewiesen werden.
- Laichgewässer für Amphibien sind auf dem Grundstück nicht vorhanden. Strukturen, die potenziell als Landlebensraum für den in der Umgebung nachgewiesenen Laubfrosch in Frage kämen (Hecken, Gehölzränder und kleinere Brombeersträucher), wurden gezielt kontrolliert. Die Art konnte aber nicht nachgewiesen werden.
- Auf dem Grundstück wurden insgesamt zehn Vogelarten nachgewiesen, darunter mit dem Feldsperling auch eine saP-relevante Art. Außerhalb des Grundstücks konnten weitere zehn Arten nachgewiesen werden.

Die genauen Kartierungsergebnisse sind dem beigefügten Kartierungsbericht zu entnehmen.

## **1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Durch die Bebauungsplanänderung soll die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes auf dem Grundstück (Fl.-Nr. 1905, Lkr. Fürstenfeldbruck, Scharwerkstr. 5) planerisch vorbereitet werden. Das neue Gebäude soll zwei Vollgeschosse erhalten und 5,85 m hoch werden. Die Grundfläche des Neubaus soll etwa 126 m<sup>2</sup> betragen (STOLLENWERK ARCHITEKTEN 2023). Die Lage der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) ist noch nicht abschließend geklärt.

Die folgende Abbildung zeigt den aktuellen Stand der Planung (August 2022). Dabei ist das bereits bestehende Gebäude in grau und das geplante zusätzliche Gebäude unten links mit Detailplanung dargestellt. Die im Rahmen der Planung zu fällenden Gehölze sind in gestrichelter Linie (- - - X - - -), weiterhin bestehende Bäume in grün dargestellt. Es müssen voraussichtlich vier Bäume (drei im Nordwesten, einer im Nordosten des geplanten Gebäudes) gefällt werden.



**Abb. 3: Geplantes, zusätzliches Wohngebäude in der Scharwerkstr. 5 (Stollenwerk Architekten, Stand 22.08.2022)**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

## **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse**

Während der Durchführung der Baumaßnahme kann es grundsätzlich zu folgenden baubedingten Auswirkungen kommen:

- Tötung oder Verletzung von Tieren bei den Rodungen bzw. der Baufeldfreimachung: Bei der Rodung von Gehölzen während der Vogelbrutzeiten (März - September) könnten Gelege oder noch flugunfähige Vögel verletzt oder getötet werden. Das gleiche gilt für die Baufeldfreimachung (Entfernung Sträucher, Abtrag Oberboden etc.).
- Gefährdung von in den Baustellenbereich einwandernden Tieren (v. a. Laubfrösche).
- Schädigung von an das Baufeld angrenzenden Bäumen durch Baumaschinen (Bagger, LKW, etc.).
- Verlust von Lebensräumen durch temporäre Flächenbeanspruchung, z. B. durch die Baustelleneinrichtungen.
- Störung saP-relevanter Arten durch Emissionen, Baustellenverkehr, Baustellenlärm, Staub, Erschütterungen, Lichtreize etc.

## **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

Anlagebedingt kann es zu folgenden Auswirkungen kommen:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Überbauung von bisher nicht bebauter Fläche.
- Verlust existenziell notwendiger Nahrungsflächen oder sonstige Teilhabitate durch Überbauung.
- Beeinträchtigung von Wanderrouten der Laubfrösche durch das Grundstück.
- Gefährdung von durch das Gebiet wandernden Tieren an Kellerschächten etc.
- Gefahr des Vogelschlags bei großen Glasflächen an dem neuen Gebäude.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

Auf dem Grundstück soll zukünftig ein weiteres Gebäude stehen. Dadurch kann es zu folgenden betriebsbedingten Auswirkungen kommen:

- Vergrößerung der Auswirkungen durch die Wohnnutzung (Lärm- und Schadstoffimmissionen, Licht, Beunruhigungen).

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind notwendig, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1: Schutz wertvoller, an das Baufeld angrenzender Gehölzbestände
  - Um artenschutzrechtliche bedeutsame Strukturen (u. a. Höhlen- und sonstige potenzielle Quartierbäume) vor Beeinträchtigungen während der Bautätigkeit (An-/Befahren, Überschüttung etc.) zu schützen, sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18920 durchzuführen und ortsfeste Baumschutzzäune zu errichten.
  - Die BE-Flächen müssen so situiert werden, dass keine Beeinträchtigungen für den Baumbestand entstehen (Freihaltung des Kronenbereichs + 1,5 m Umfeld).
  - Soweit im Kronenbereich von zu erhaltenen Bäumen (+ 1,5 m) Abgrabungen stattfinden, ist im Vorfeld durch einen Wurzelsuchgraben in Handschachtung oder durch Absaugung zu prüfen, ob die Bäume hierdurch gefährdet sind. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zum Schutz der Bäume durchzuführen (z.B. Anlage Wurzelvorhang, Kronenrückschnitt).
- V2: Bauzeitenbeschränkungen
  - Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeiten (also nur von Oktober bis Februar) durchzuführen.
- V3: Erhalt des Höhlenbaums
  - Der Höhlenbaum Nr. 1 ist dauerhaft zu erhalten.
- V4: Vermeidung von Gefährdungen von Laubfröschen und anderen Amphibien während der Bauarbeiten
  - Die Bauarbeiten sind so zu organisieren, dass keine Gefährdungen für durch- oder einwandernde Amphibien oder Reptilien entstehen, z. B. durch
    - Abzäunung entlang des Stichwegs nordwestlich des Wendehammers und entlang der Gehölze an der nordwestlichen Grundstücksgrenze mit einem amphibiensicheren Schutzzaun während der Amphibienwanderzeiten
    - Vermeidung der Entstehung von geeigneten Habitatstrukturen auf der Baustelle (Pfützen, Stein-, Holzhaufen etc.).

- V5: Durchlässige Gestaltung der Außenbereiche im Baugebiet
  - Das Bebauungsplangebiet muss so gestaltet werden, dass es für den Laubfrosch, andere Amphibien und sonstige Kleintiere durchwanderbar ist. Zaunsockel sollten max. 10 cm hoch sein; der Abstand zwischen Sockeloberkante und Unterkante des Zauns sollte mindestens 10 cm betragen.
- V6: Amphibiensichere Gestaltung von Lichtschächten etc.
  - Lichtschächte, Gullideckel und andere technische Einbauten sind so auszuführen, dass keine Fallen für durchwandernde Amphibien entstehen (z.B. durch Abdeckung mit einem engmaschigen Gitter oder durch Einbau von Ausstiegshilfen).
- V7: Lebensstätten- und Insektenschutz durch Vermeidung von Streulicht
  - Die Beleuchtung der Außenbereiche muss so erfolgen, dass die Auswirkungen auf Insekten und andere Tierarten so gering wie möglich gehalten werden, z.B.
    - Verwendung von Lampen ohne UV-Licht (z. B. warmweiße LED-Lampen)
    - keine direkte Beleuchtung des Höhlenbaums Nr. 1 am westlichen Grundstücksrand.
- V8: Vogelfreundliche Gestaltung der Gebäudefassaden
  - Soweit an dem neuen Gebäude größere Glasflächen (> 2 m<sup>2</sup>) vorgesehen sind, sind diese durch Anbringen von geeigneten Mustern (vgl. Schmid et al. 2012) gegen Vogelschlag zu sichern.

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind Maßnahmen, die durchgeführt werden, bevor der Eingriff stattfindet. Dadurch soll sichergestellt werden, dass durchgehend (also ohne zeitliche Lücke zwischen Eingriff und Wirksamkeit des Ausgleichs) ein ausreichendes Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder anderen artenschutzrechtlich relevanten Strukturen vorhanden ist.

CEF-Maßnahmen sind im Rahmen des Vorhabens nicht notwendig.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Zur Festlegung des zu prüfenden Artenspektrums wurde die Arten-Datenbank des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2023b) hinsichtlich der Vorkommen im Landkreis Fürstentum Bruck ausgewertet. Die im Landkreis und damit potenziell auch im Bebauungsplangebiet auftretenden saP-relevanten Arten sind im Anhang aufgeführt. Nachfolgend wird für jede Artengruppe analysiert, ob ein Vorkommen der Arten anhand der vorhandenen Lebensraumstrukturen zu erwarten ist, ob Nachweise im Gebiet vorliegen und ob Beeinträchtigungen der Arten möglich sind.

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

#### **Schädigungsverbot:**

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Von den Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen nach der Arten-Datenbank des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2022) nur der Europäische Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), die Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*) und die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) im Landkreis Fürstentum vor.

Allerdings wurde keine dieser Arten laut Artenschutz- und amtlicher Biotopkartierung in den letzten 20 Jahren in der Nähe des Bebauungsplangebiets kartiert. Aufgrund eines Mangels an geeigneten Lebensraumstrukturen (z. B. lichte Wälder, Moorstandorte, Ackerränder), ist ein Vorkommen von Europäischem Frauenschuh, Sumpf-Siegwurz und Dicke Trespe im Bebauungsplangebiet auszuschließen.

Beeinträchtigungen von Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können somit ausgeschlossen werden.

### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### **Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht unter das Schädigungs- und Störungsverbot. Soweit es sich jedoch um unverzichtbare Teilhabitate handelt (z. B. regelmäßig frequentierte, obligate Nahrungs- bzw. Jagdhabitate in unmittelbarer Nähe von Reproduktionsstätten) und ein Ausweichen nicht möglich ist, können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sein. Nahrungs- und Jagdhabitate, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Schutzvorschriften.

#### **4.1.2.1 Säugetiere – Fledermäuse**

Im Untersuchungsgebiet steht ein Baum mit einer für Fledermäuse bedingt geeigneten Höhle. Dieser Baum kann jedoch bestehen bleiben und darf nicht gefällt werden (Maßnahme V3). Um den Schutz des Baumes während der Bautätigkeiten sicherzustellen, sind Schutzmaßnahmen, z. B. das Aufstellen von ortsfesten Bauzäunen, zu ergreifen. Zudem müssen die BE-Flächen so situiert werden, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Baumes kommt. Soweit im Kronenbereich Abgrabungen stattfinden, wird im Vorfeld geprüft, ob der Baum dadurch gefährdet ist (Maßnahme V1).

Um die potenzielle Lebensstätte für Fledermäuse innerhalb des Baums zu schützen, soll die Beleuchtung der Außenbereiche so erfolgen, dass die Auswirkungen auf Fledermäuse so gering wie möglich gehalten werden, dazu soll z.B. der Höhlenbaum Nr. 1 nicht direkt angestrahlt werden (Maßnahme V7).

In der näheren Umgebung konnten bei der abendlichen Kartierung die Arten Zwergfledermaus und Weißrand-/ Rauhauffledermaus sicher nachgewiesen werden. Die Arten Weißrand- bzw. Rauhauffledermaus können anhand der Ortungsrufe nicht unterschieden werden, artspezifische Sozialrufe wurden nicht aufgezeichnet. Die während der abendlichen Erfassung aufgezeichneten Arten besitzen vermutlich kein Quartier im Gebiet.

Da es im Umfeld des Untersuchungsgebiets weitere Gärten mit ähnlicher Ausstattung gibt und auch auf dem Untersuchungsgebiet selbst ein Teil als Garten erhalten bleibt, kann das Gebiet nicht als existenziell notwendige Nahrungsfläche für die bei der abendlichen Kartierung festgestellten Fledermäuse gelten.

Beeinträchtigungen von Fledermäusen aufgrund des Vorhabens sind daher – bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen – insgesamt nicht zu erwarten.

#### **4.1.2.2 Weitere Säugetiere**

Von den europarechtlich geschützten sonstigen Säugetierarten ist im Landkreis Fürstfeldbruck nach der LfU-Artendatenbank nur noch der Biber nachgewiesen (vgl. Anhang). Das Bebauungsplangebiet ist aber für den an Gewässer gebundenen Biber sicher kein geeigneter Lebensraum.

#### **4.1.2.3 Amphibien**

Das Bebauungsplangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu den Laichplätzen der vermutlich größten Laubfrosch-Population im Landkreis Fürstfeldbruck. Auf der geplanten Baufläche bestehen keine Laichgewässer für die Art. Bei der im Bebauungsplangebiet durchgeführten Kartierung wurden auch keine Laubfrösche in Landlebensräumen festgestellt.

Trotzdem ist nicht auszuschließen, dass Laubfrösche und andere Amphibien durch die Baufläche wandern. Landlebensräume im Sommer oder Überwinterungslebensräume sind im Gebiet unwahrscheinlich aber im Bereich des nordwestlichen Grundstücksrands nicht völlig auszuschließen.

Um Beeinträchtigung des Laubfrosches auszuschließen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Zur Vermeidung von Gefährdungen von Laubfröschen und anderen Amphibien während der Bauarbeiten sind diese so zu organisieren, dass keine Gefährdungen für durch- oder einwandernde Amphibien oder Reptilien entstehen. Dies kann z. B. durch die Abzäunung entlang des Stichwegs nordwestlich des Wendehammers und entlang der Gehölze an der nordwestlichen Grundstücksgrenze mit einem amphibiensicheren Schutzzaun sowie der Vermeidung der Entstehung von geeigneten Habitatstrukturen auf der Baustelle (Pfüthen, Stein-, Holzhaufen etc.) sichergestellt werden (Maßnahme V4).
- Die Außenbereiche sind zudem so zu gestalten, dass sie für den Laubfrosch, andere Amphibien und sonstige Kleintiere durchwanderbar sind. Zaunsockel sollten max. 10 cm hoch sein; der Abstand zwischen Sockeloberkante und Unterkante des Zauns sollte mindestens 10 cm betragen (Maßnahme V5).
- Auch eine amphibiensichere Gestaltung von Lichtschächten etc. ist sicherzustellen. Dabei sind Lichtschächte, Gullideckel und andere technische Einbauten so auszuführen, dass keine Fallen für durchwandernde Amphibien entstehen (z.B. durch Abdeckung mit einem engmaschigen Gitter oder durch Einbau von Ausstiegshilfen) (Maßnahme V6).

Das Vorkommen anderer saP-relevanter Amphibienarten (Wechselkröte, Gelbbauchunke, Kammolch) ist nicht anzunehmen, da es keine entsprechenden Beobachtungen gibt bzw. einzelne frühere Zufallsfunde nicht auf bodenständige Vorkommen der Arten zurückzuführen sein dürften (vgl. PAN GmbH 2016).

#### **4.1.2.4 Reptilien**

Bei den Kartierungen konnten keine Zauneidechsen oder weitere Reptilien festgestellt werden. Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Reptilien aufgrund des Vorhabens sind daher nicht zu erwarten.

#### **4.1.2.5 Tagfalter, Libellen, Weichtiere, Fische, Käfer**

Tagfalter-, Libellen-, Weichtier-, Käfer- und Fischarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und den bekannten Vorkommen der Arten in Bayern nicht zu erwarten.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

### **Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

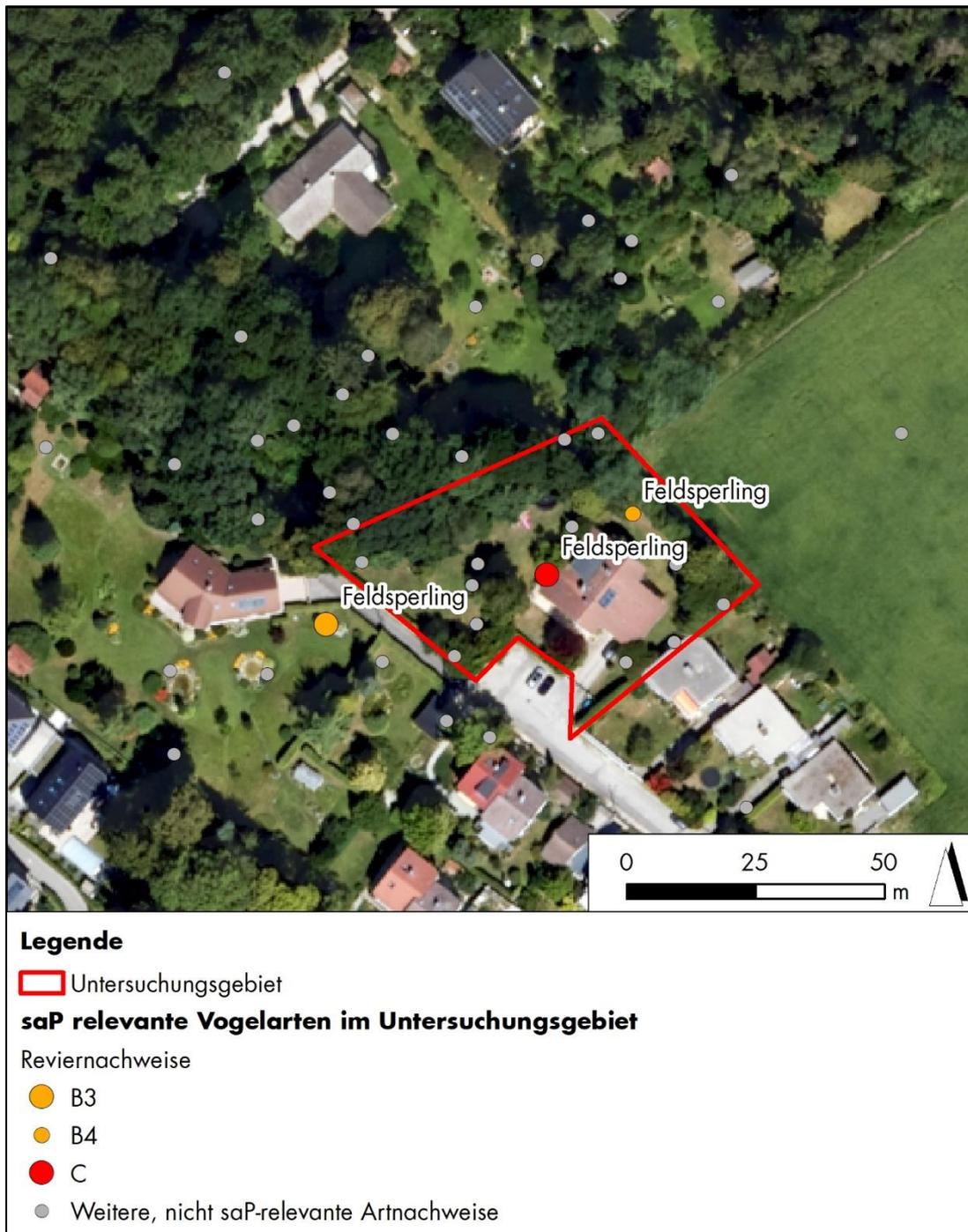
## **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten**

Nach der Arten-Datenbank des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2023b) kommen 117 Vogelarten im Landkreis Fürstfeldbruck vor. Bei den im Untersuchungsgebiet im Jahr 2023 durchgeführten avifaunistischen Kartierungen konnten davon 20 Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden (vgl. beiliegender Kartierbericht):

- eine Art wurde sicher brütend nachgewiesen (Status C),
- bei neun Arten besteht Brutverdacht (Status B3 oder B4) und
- zehn Arten wurden zur Brutzeit festgestellt bzw. sind möglicherweise brütend (Status A1 oder A2).

Bei allen anderen lt. der Tabelle des LfU im Anhang im Landkreis noch auftretenden Arten wird nicht von einem Vorkommen im Gebiet ausgegangen, da diese bei den vier Begehungen im Jahr 2023 kein einziges Mal beobachtet bzw. verhört wurden.

Artenschutzrechtlich relevant sind die Arten mit sicherem Brutnachweis (Status C) und die Arten mit Brutverdacht (Status B). Der saP-relevante Grünspecht weist nur einen Status A (A2) auf und wird daher im Weiteren nicht näher betrachtet (s. Tab. 1).



**Abb. 4: Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Revierstatus (nicht saP-relevante Artnachweise: s. Kartierbericht)**

Status: B3 = wahrscheinlich brütend; Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt, B4 = wahrscheinlich brütend; Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten, C = sicher brütend

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten**

RL BY/ RL D = Rote Liste Bayerns bzw. Deutschlands

V = Vorwarnliste; - = ungefährdet

EZK = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region

FV = günstig (favourable); U1 = ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)

saP = x = saP-relevante Art gem. Liste des LfU

Status = A1 = möglicherweise brütend; beobachtet zur Brutzeit, A2 = möglicherweise brütend; singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt, B3 = wahrscheinlich brütend; Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt, B4 = wahrscheinlich brütend; Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten, C = sicher brütend

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EZK	saP
<b>Brutnachweis (Status C)</b>					
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	U1	X
<b>Brutverdacht (Status B3 bzw. B4)</b>					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	FV	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	FV	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	FV	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	FV	-
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-	FV	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	FV	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	FV	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	FV	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	FV	-
<b>Brutzeitfeststellung (Status A1 bzw. A2)</b>					
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	FV	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	FV	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	FV	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	FV	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	FV	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	FV	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	FV	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	FV	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	FV	-

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die zehn Brutvogelarten (Status B und C) im Gebiet näher untersucht. Auswirkungen auf die anderen, nicht im Gebiet brütenden Arten können von vorneherein ausgeschlossen werden.

### **Auswirkungen auf ubiquitäre Vogelarten**

Von den im Gebiet brütenden Arten sind mit Status B oder C neun **häufigere (ubiquitäre) Vogelarten** (Amsel, Blaumeise, Kohlmeise etc., vgl. Tab. 1 „-“ in Spalte „saP“) nachgewiesen, die im Naturraum weit verbreitet sind und die eine geringe Wirkungsempfindlichkeit gegenüber einzelnen Eingriffsprojekten aufweisen. Die Arten haben in der Regel keine spezifischen Lebensraumsprüche. Die lokalen Populationen der Arten sind aufgrund ihrer Häufigkeit schwer abgrenzbar. Hilfsweise kann die naturräumliche Untereinheit oder ein Landkreis als Abgrenzung der lokalen Population herangezogen werden. Der Erhaltungszustand dieser lokalen Populationen ist sehr gut. Bei der Verletzung/Tötung einzelner Tiere und bei der Beschädigung/Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten trotzdem im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Umfeld geeignete Lebensräume für diese Arten vorhanden sind. Lokal begrenzte Störungen wie sie mit dem vorliegenden Bauvorhaben verbunden sind, führen bei diesen Arten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population. Für diese Arten sind die Schädigungs- und Störungsverbote deshalb bei dem vorliegenden Bauvorhaben nicht erfüllt. Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot werden durch die Bauzeitenbeschränkungen vermieden (Maßnahme V2).

### **Lebensraumsprüche und Vorkommen der saP-relevanten Arten**

Die einzige im Gebiet nachgewiesene saP-relevante Brutvogelart ist der Feldsperling (s. Abb. 4 und Tab. 1).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Feldsperling werden daher nachfolgend detailliert untersucht.



<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>		<b>Vogelart nach Art. 1 VSR</b>
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>  Der Feldsperling tritt häufig in Siedlungen auf und ist gegenüber siedlungstypischen Störungen nicht empfindlich. Fluchtreaktionen werden bei Annäherung von Personen erst bei weniger als 10 m ausgelöst (GASSNER et al. 2010).  Durch die Baumaßnahme kommt es zwar temporär zu Störungen durch den Baustellenbetrieb, jedoch ist aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht davon auszugehen, dass dies zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.  <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich  <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>  Für das Vorhaben müssen keine Bäume mit für den Feldsperling geeigneten Strukturen gefällt werden. Soweit an dem neuen Gebäude größere Glasflächen (> 2 m <sup>2</sup> ) vorgesehen sind, sind diese durch Anbringen von geeigneten Mustern (vgl. Schmid et al. 2012) gegen Vogelschlag zu sichern (Maßnahme V8).  <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich • V8: Vogelfreundliche Gestaltung der Gebäudefassaden <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich  <b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Insgesamt ist damit bei den Vogelarten – bei Beachtung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen – nicht mit Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

## 5 Gutachterliches Fazit

Die Gemeinde Eichenau beabsichtigt eine Änderung des Bebauungsplans B7c vorzunehmen. Betroffen davon ist das Grundstück mit der Flurnummer 1905, Eichenau (Scharwerkstr. 5). Hier soll ein zusätzliches Wohngebäude entstehen. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf europarechtlich geschützte Tiere und Pflanzen abschätzen zu können, ist eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) durchzuführen.

Da das Bebauungsplangebiet saP-relevante Arten (Vögel) aufweist, nicht auszuschließen ist, dass Laubfrösche und andere Amphibien das Gebiet durchwandern, und es einen potenziell für Vögel und Fledermäuse geeigneten Höhlenbaum auf dem Gelände gibt, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Arten geplant:

- V1: Schutz wertvoller, an das Baufeld angrenzender Gehölzbestände.
- V2: Bauzeitenbeschränkungen.
- V3: Erhalt des Höhlenbaums.
- V4: Vermeidung von Gefährdungen von Laubfröschen und anderen Amphibien während der Bauarbeiten.
- V5: Durchlässige Gestaltung der Außenbereiche im Baugebiet.
- V6: Amphibiensichere Gestaltung von Lichtschächten etc.
- V7: Lebensstätten- und Insektenschutz durch Vermeidung von Streulicht.
- V8: Vogelfreundliche Gestaltung der Gebäudefassaden.

CEF-Maßnahmen sind im Rahmen des Vorhabens nicht notwendig.

Bei Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass es durch die Änderung des Bebauungsplans B7c Flurnummer 1905 (Scharwerkstraße 5, Eichenau) zu keinen Verstößen gegen die Schutzvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt und keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für das Vorhaben notwendig wird. Es bestehen damit keine unüberwindbaren Hindernisse bei der Verwirklichung des geänderten Bebauungsplans.

## 6 Literaturverzeichnis

- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bd. 70 (3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Hrsg. BfN, 716 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. – Heidelberg (C. F. Müller), 480 S.
- GRUTKE, H., BALZER, S., BINOT-HAFKE, M., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & RIES, M. (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Bd. 70 (4). – Bonn-Bad Godesberg. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Hrsg. BfN, 598 S.
- HANSBAUER, G., ASSMANN, O., MALKMUS, R., SACHTELEBEN, J., VÖLKL, W. & ZAHN, A. (2019a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. – Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umwelt), 22 S.
- HANSBAUER, G., DISTLER, D., MALKMUS, R., SACHTELEBEN, J., VÖLKL, W. & ZAHN, A. (2019b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns. – Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umwelt), 27 S.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Bd. 70. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Hrsg. BfN, 386 S.
- LFU, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Biotopkartierung (Stadt). – Augsburg
- LFU, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Artenschutzkartierung (ASK). – Augsburg
- LFU, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. – URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- LFU, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2023a): Biotopkartierung (Flachland). – Augsburg
- LFU, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Augsburg. – Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, 391 S.
- LFU, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. – Augsburg. – Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz 165, 374 S.
- LFU, LANDESAMT FÜR UMWELT (2023b): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. – URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> (gesehen am: 30. 3. 2023).

- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R., LANG, J. & BACH, L. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bd. 2. – Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und biologische Vielfalt 170, 73 S.
- METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Bd. 7. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70, 778 S.
- PAN GMBH, PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2016): Bauvorhaben am Puchheimer Weg, Eichenau – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Ergänzende Angaben zum Laubfrosch. – München, 19 S.
- PAN GMBH, PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Bauvorhaben am Puchheimer Weg, Eichenau. Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – Stand Juli 2017. – München, 68 S.
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Stuttgart (Eugen Ulmer), 255 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Bd. 3 (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170, 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Bd. 4 (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170, 86 S.
- RUDOLPH, B.-U., BOYE, P., HAMMER, M., KRAFT, R., WÖFL, M. & ZAHN, A. (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. – Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umwelt), 84 S.
- RUDOLPH, B.-U., SCHWANDNER, J. & FÜNFSÜCK, H.-J. (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umwelt), 30 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung – Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. – Sembach, 60 S.
- STMLU, BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2001): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Fürstfeldbruck - aktualisierter Textband -. – München, 737 S.
- STOLLENWERK ARCHITEKTEN (2023): Bauvorhaben Neubau eines Wohnhauses in der Scharwerkstrasse 5, Eichenau. Unveröffentlichter Bericht und Entwurf.

- VOITH, J., BRÄU, M., DOLEK, M., NUNNER, A. & WOLF, W. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. – Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umwelt), 19 S.
- WINTERHOLLER, M., BURBACH, K., KRACH, E., SACHTELEBEN, J., SCHLUMPRECHT, H., SUTTNER, G., VOITH, J. & WEIHRAUCH, F. (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. – Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umwelt), 15 S.

## 7 Anhang

### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

In den nachfolgenden Tabellen sind alle im Rahmen der saP zu prüfenden und in Bayern aktuell vorkommenden Arten aufgeführt.

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt  
**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)  
**O** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens  
**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)  
**O** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art  
**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
**O** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. weitverbreitete, ungefährdete Arten)
- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen  
**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich  
**X** = ja  
**O** = nein
- In den beiden Spalten NW und PO ist angegeben, ob eine Art im Gebiet nachgewiesen ist oder zumindest potenziell vorkommen kann. Arten bei denen dies der Fall ist, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Die Abkürzungen in den linken Spalten (Rote Liste-Status, regionalisierter Rote Liste-Status, bevorzugte Habitate) sind am Ende der Tabelle erläutert.

## A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftl.)	RL BY	RL D	sg
---	---	---	----	----	---------------	----------------------	-------	------	----

#### Fledermäuse

X	X	0	0	X	Brandfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	X
X	X	0	0	X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	X
X	0		0	0	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	X
X	0		0	0	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	X
X	X	0	0	X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	X
X	0		0	0	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	X
X	0		0	0	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	X
X	0		0	0	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	X
X	X	0	0	X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	X
X	X	0	0	X	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	X
X	0		0	0	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	X
X	X	0	0	X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	X
X	X	0	0	X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	X
X	X	0	0	X	Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	X
X	0		0	0	Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio discolor</i> ( <i>Vespertilio murinus</i> )	2	D	X
X	X	0	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	X

#### Säugetiere ohne Fledermäuse

X	0		0	0	Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	X
---	---	--	---	---	-------	---------------------	---	---	---

#### Libellen

X	0		0	0	Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i> ( <i>O. serpentinus</i> )	V	*	X
---	---	--	---	---	---------------------------------------	---	---	---	---

**Tagfalter**

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftl.)	RL BY	RL D	sg
X	0		0	0	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	X
X	0		0	0	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	X
X	0		0	0	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	X

**Kriechtiere**

X	X	X	0	X	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	X
---	---	---	---	---	--------------	-----------------------	---	---	---

**Lurche**

X	0		0	0	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	X
X	0		0	0	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	X
X	0		0	0	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	3	G	X
X	0		0	0	Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	V	X
X	X	X	0	X	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	X
X	0		0	0	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	X
X	0		0	0	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	2	X

**Käfer**

X	0		0	0	Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	*	1	X
---	---	--	---	---	----------------------	-----------------------------	---	---	---

**Fische**

X	0		0	0	Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	*	X
---	---	--	---	---	------------------	-----------------------------	---	---	---

**Weichtiere**

X	0		0	0	Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus agg.</i>	1	1	X
---	---	--	---	---	----------------------	--------------------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

X	0		0	0	Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	X
X	0		0	0	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	2	X
X	0		0	0	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	X

## B Vögel

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern** (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012)  
 ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RL BY	RLD	sg
0	0		0	0	Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	*	*	0
X	0		0	0	Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	*	1	X
X	X	0	X		Amsel* <sup>1)</sup>	<i>Turdus merula</i>	*	*	0
X	X	0	0	X	Bachstelze* <sup>1)</sup>	<i>Motacilla alba</i>	*	*	0
X	X	X	0	X	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	X
X	0		0	0	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	0
X	0		0	0	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	X
X	0		0	0	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	*	*	0
X	0		0	0	Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	X
X	0		0	0	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*	*	0
X	0		0	0	Blässhuhn* <sup>1)</sup>	<i>Fulica atra</i>	*	*	0
X	0		0	0	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	X
X	X	0	X		Blaumeise* <sup>1)</sup>	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	0
X	X	X	0	X	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	0
X	0		0	0	Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	X
X	0		0	0	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	0
X	0		0	0	Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	*	1	X
X	X	0	X		Buchfink* <sup>1)</sup>	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	0
X	X	0	X		Buntspecht* <sup>1)</sup>	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	0
X	X	X	0	X	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	0
X	0		0	0	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	0

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RL BY	RLD	sg
X	0		0	0	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	X
X	X	0	0	X	Eichelhäher <sup>*)</sup>	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	0
X	0		0	0	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	X
X	X	0	0	X	Elster <sup>*)</sup>	<i>Pica pica</i>	*	*	0
X	X	X	0	X	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	0
X	0		0	0	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	0
X	0		0	0	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	0
X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	0
X	0		0	0	Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	0
X	0		0	0	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	X
X	0		0	0	Fitis <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	0
X	0		0	0	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	X
X	0		0	0	Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	X
X	0		0	0	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	X
X	0		0	0	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	3	0
X	X	0	X		Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	0
X	X	0	0	X	Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	<i>Sylvia borin</i>	*	*	0
X	X	X	0	X	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	0
X	0		0	0	Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	0
X	X	X	0	X	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	0
X	X	0	0	X	Gimpel <sup>*)</sup>	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	0
X	X	0	0	X	Girlitz <sup>*)</sup>	<i>Serinus serinus</i>	*	*	0
X	X	X	0	X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	0
X	0		0	0	Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	*	1	X

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RL BY	RLD	sg
X	0		0	0	Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	X
X	0		0	0	Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	0
X	0		0	0	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	0
X	X	0	0	X	Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	0
X	X	X	0	X	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	X
X	0		0	0	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	X
X	X	0	X		Grünfink*)	<i>Chloris chloris</i>	*	*	0
X	X	X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	X
X	0		0	0	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	X
0	0		0	0	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	X
0	0		0	0	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	X
X	X	0	0	X	Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	*	*	0
X	0		0	0	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	0
X	X	0	0	X	Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	0
X	X	0	0	X	Hausperling*)	<i>Passer domesticus</i>	V	*	0
X	0		0	0	Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	*	*	0
0	0		0	0	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	X
X	0		0	0	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	0
X	0		0	0	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	*	0
X	0		0	0	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	X
0	0		0	0	Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	X
X	X	0	0	X	Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	0
X	0		0	0	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	X
X	X	X	0	X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	0
X	X	0	X		Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	*	*	0

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RL BY	RLD	sg
X	X	X	0	X	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	3	0
X	0		0	0	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	X
X	X	0	X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	*	*	0
X	0		0	0	Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	0
X	0		0	0	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	0
X	0		0	0	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	0
X	0		0	0	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	X
X	0		0	0	Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	X
X	0		0	0	Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	0
X	0		0	0	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	0
X	0		0	0	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	0
X	0		0	0	Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3	0
X	0		0	0	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	0
X	0		0	0	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	X
X	0		0	0	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	0
X	0		0	0	Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	0
X	0		0	0	Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	0
X	0		0	0	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	X
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	0
0	0		0	0	Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	X
X	X	X	0	X	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	0
X	0		0	0	Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	X
X	0		0	0	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	0
0	0		0	0	Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R	0
X	0		0	0	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	0

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RL BY	RLD	sg
X	0		0	0	Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	*	*	0
0	0		0	0	Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	X
X	X	0	X		Rabenkrähe <sup>*1</sup>	<i>Corvus corone</i>	*	*	0
X	0		0	0	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	X
X	X	X	0	X	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	0
0	0		0	0	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	X
X	0		0	0	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	0
X	0		0	0	Reiherente <sup>*1</sup>	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	0
X	X	0	X		Ringeltaube <sup>*1</sup>	<i>Columba palumbus</i>	*	*	0
X	0		0	0	Rohrammer <sup>*1</sup>	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	0
X	0		0	0	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	X
X	0		0	0	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	X
X	0		0	0	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	X
X	0		0	0	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	*	*	0
X	0		0	0	Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	*	*	X
X	X	0	X		Rotkehlchen <sup>*1</sup>	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	0
X	0		0	0	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	X
X	0		0	0	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	X
0	0		0	0	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	*	*	0
X	X	X	0	X	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	0
X	0		0	0	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	0
X	0		0	0	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	X
X	0		0	0	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	X
X	0		0	0	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	0
X	X	0	X		Schwanzmeise <sup>*1</sup>	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	0

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RL BY	RLD	sg
0	0		0	0	Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	X
X	0		0	0	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	*	0
X	0		0	0	Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	R	*	0
X	0		0	0	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	X
X	0		0	0	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	X
X	0		0	0	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	X
0	0		0	0	Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	*	*	X
X	0		0	0	Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	*	R	X
X	X	0	X		Singdrossel* <sup>1)</sup>	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	0
0	0		0	0	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	*	*	X
X	X	0	0	X	Sommergoldhähnchen* <sup>1)</sup>	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	0
X	X	X	0	X	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	X
0	0		0	0	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	X
X	0		0	0	Spiessente	<i>Anas acuta</i>	*	2	0
X	X	0	0	X	Star* <sup>1)</sup>	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	0
X	0		0	0	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	0
X	X	0	0	X	Stieglitz* <sup>1)</sup>	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	0
X	0		0	0	Stockente* <sup>1)</sup>	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	0
X	X	0	0	X	Straßentaube* <sup>1)</sup>	<i>Columba livia f. domestica</i>	nb		0
X	0		0	0	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	0
X	X	0	0	X	Sumpfbeise* <sup>1)</sup>	<i>Parus palustris</i>	*	*	0
0	0		0	0	Sumpfhöhreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	X
X	0		0	0	Sumpfrohrsänger* <sup>1)</sup>	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	0
X	0		0	0	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	V	0

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RL BY	RLD	sg
X	X	0	X		Tannenmeise* <sup>1)</sup>	<i>Parus ater</i>	*	*	0
X	0		0	0	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	X
X	0		0	0	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	0
X	X	X	0	X	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	0
X	0		0	0	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	X
X	X	0	0	X	Türkentaube* <sup>1)</sup>	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	0
X	0		0	0	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	X
X	0		0	0	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	X
0	0		0	0	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	X
X	0		0	0	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	X
X	0		0	0	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	X
X	X	0	0	X	Wacholderdrossel* <sup>1)</sup>	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	0
X	0		0	0	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	0
X	0		0	0	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	X
X	0		0	0	Waldbaumläufer* <sup>1)</sup>	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	0
X	X	X	0	X	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	X
X	X	0	0	X	Waldlaubsänger* <sup>1)</sup>	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	0
X	X	X	0	X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	X
0	0		0	0	Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>	0	0	X
0	0		0	0	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	0
X	0		0	0	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	X
X	0		0	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	X
X	0		0	0	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	0
X	0		0	0	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	0
X	0		0	0	Weidenmeise* <sup>1)</sup>	<i>Parus montanus</i>	*	*	0

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RL BY	RLD	sg
X	0		0	0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	V	X
X	0		0	0	Weißwangengans <sup>*)</sup>	<i>Branta leucopsis</i>	nb		0
X	0		0	0	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	X
X	0		0	0	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	X
X	0		0	0	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	X
X	0		0	0	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	0
X	0		0	0	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	0
X	0		0	0	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	X
X	0		0	0	Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	<i>Regulus regulus</i>	*	*	0
X	X	0	X		Zaunkönig <sup>*)</sup>	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	0
X	X	0	X		Zilpzalp <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	0
0	0		0	0	Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	*	*	0
0	0		0	0	Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	0	*	X
X	0		0	0	Zwergtaucher <sup>*)</sup>	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	0

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LFU 2022).

## Abkürzungen:

**RL BY:** Rote Liste Bayern:

**für Säugetiere** (RUDOLPH et al. 2017), **Libellen** (WINTERHOLLER et al. 2017), **Brutvögel** (RUDOLPH et al. 2016), **Tagfalter** (VOITH et al. 2016), **Kriechtiere** (HANSBAUER et al. 2019a), **Lurche** (HANSBAUER et al. 2019b), **Käfer** (LFU 2003a):

Kategorien	
<b>0</b> =	ausgestorben oder verschollen
<b>1</b> =	vom Aussterben bedroht
<b>2</b> =	stark gefährdet
<b>3</b> =	gefährdet
<b>G</b> =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b> =	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b> =	Daten defizitär
<b>V</b> =	Arten der Vorwarnliste
- =	ungefährdet
<b>nb</b> =	nicht bewertet

**für Gefäßpflanzen** (LFU 2003b):

Kategorien	
<b>00</b> =	ausgestorben
<b>0</b> =	verschollen
<b>1</b> =	vom Aussterben bedroht
<b>2</b> =	stark gefährdet
<b>3</b> =	gefährdet
<b>RR</b> =	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b> =	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b> =	Vorwarnstufe
<b>D</b> =	Daten mangelhaft
- =	ungefährdet

**RL D:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RL BY für Tiere):

**für Säugetiere mit Fledermäuse** (MEINIG et al. 2020), **Brutvögel** (RYSILAVY et al. 2020), **Reptilien** (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a), **Amphibien** (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b), sonstige **Wirbeltiere** (HAUPT et al. 2009), **wirbellose Tiere** (BINOT-HAFKE et al. 2011, GRUTTKE et al. 2016), **Gefäßpflanzen** (METZING et al. 2018)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG